

| | | |
|--|---------------|--|
| Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - | | Datum 17.02.2017 |
| Dezernat I | Amt Amt 31 | Öffentlichkeitsstatus öffentlich |

I N F O R M A T I O N

I0056/17

| Beratung | Tag | Behandlung |
|----------------------------------|------------|------------------|
| Der Oberbürgermeister | 07.03.2017 | nicht öffentlich |
| Ausschuss für Umwelt und Energie | 11.04.2017 | öffentlich |
| Stadtrat | 20.04.2017 | öffentlich |

Thema: Bericht Invasive Arten 2016

Der Stadtrat hat den Oberbürgermeister gebeten mindestens einmal pro Jahr (Beschluss-Nr. 352-012(VI)15) zu berichten.

Neue Regelungen 2016

Die EU-Kommission hat am 14.07.2016 die erste Unionsliste zu der neuen EU-Verordnung (Nr. 1143/2014) über invasive gebietsfremde Arten im Amtsblatt veröffentlicht. Die Liste ist am 03.08.2016 in Kraft getreten. Erstmals gibt es jetzt für alle Mitgliedsstaaten eine rechtsverbindliche Handlungsgrundlage. Es wird je nach Stadium unterschieden:

- frühe Phase der Invasion → Besitz- und Vermarktungsverbote
- spätere Phase, d.h. die Art ist weit verbreitet → geeignete Managementmaßnahmen festlegen und umsetzen

Die jetzige Unionsliste besteht aus 37 Tier- und Pflanzenarten. Diese Liste ist nicht abschließend und kann durch die EU-Kommission erweitert werden. In Deutschland kommen laut Angaben des Bundesamtes für Naturschutz mindestens 24 Tier- und Pflanzenarten von den 37 Arten der Unionsliste schon jetzt wildlebend vor.

Nationale Regelungen für Gefäßpflanzen

In Bezug auf Gefäßpflanzen liegt in Deutschland eine naturschutzfachliche Invasivitätsbewertung für wildlebende gebietsfremde Gefäßpflanzen vor. Die Bewertungskriterien sind

- Gefährdung der Biodiversität
- Verbreitung und
- Sofortmaßnahmen

Diese gebietsfremden Pflanzen werden nach der Bewertung in drei Listen eingeteilt:

- Weiße Liste
- Graue Liste
- Schwarze Liste

Bereits aus der Einteilung der Listen können die Konsequenzen abgeleitet werden. Die Zuordnung zur Schwarzen Liste bedeutet, dass die darin aufgeführten Arten als invasiv gelten.

Diese Arten verursachen aus der Sicht des Naturschutzes relevante Probleme. Da die Handlungsoptionen stark durch die biologischen Eigenschaften der Art und die Größe der Populationen bzw. die Größe des besiedelten Areals im Bezugsgebiet bestimmt werden, wird die Schwarze Liste nochmal unterteilt:

- Schwarze Liste –Warnliste
im Bezugsgebiet noch nicht nachgewiesen, Naturraum aber geeignet
- Schwarze Liste-Aktionsliste
Vorkommen kleinräumig/ am Beginn der Ausbreitung
geeignete, erfolgversprechende Bekämpfungsmaßnahmen sind bekannt
sofortigen, intensive und nachhaltige Bekämpfung

Hier liegt der Schwerpunkt der naturschutzfachlichen Bekämpfungsmaßnahmen. Funde von Pflanzen aus der Aktionsliste sind für Magdeburg nicht bekannt.

- Schwarze Liste – Managementliste
Vorkommen kleinräumig und keine geeigneten, erfolgversprechenden Bekämpfungsmaßnahmen bekannt oder schon großräumige Verbreitung;
Gegenmaßnahmen nur im lokalen Rahmen sinnvoll zum Schutz besonders schützenswerter Arten, Lebensräume, weitere Überwachung und Suche nach neuen Bekämpfungsmethoden

Hier liegt der naturschutzfachliche und –rechtliche Schwerpunkt auf der Verhinderung der Ausbreitung in geschützte Gebiete.

Bei einzelnen Pflanzen bestehen noch weitere (gesundheitliche) Risiken und deshalb stehen diese Pflanzen im Fokus der Öffentlichkeit wie beispielsweise der Riesenbärenklau.

Funde im Jahr 2016 in Magdeburg

Auch im Jahr 2016 gab es im Magdeburg einzelne Funde des Riesenbärenklaus. Die Presse berichtete über einen Fall.

Einordnung in das o.g. Prüfschema

Der Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) steht auf der Schwarzen Liste – Managementliste und gilt in Deutschland als etabliert.

Naturschutzfachlich besteht unter Beachtung der Etablierung dieser Art ein Handlungsbedarf beim „Einwandern“ in naturschutzrechtlich geschützte Gebiete.

Insbesondere soll die Ausbreitung entlang von Gewässern unterbunden werden. Im Stadtteil Stadtfeld tritt in einem räumlich begrenzten Abschnitt der Schrote Riesenbärenklau auf. Das Vorkommen ist seit Jahren bekannt. Der Unterhaltungspflichtige für dieses Gewässer (Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft) mäht die Bestände jährlich vor der Samenreife. Eine nachhaltigere Bekämpfung, z.B. durch Ausgraben der Wurzel stellt sich aufgrund des Geländes und der gepflasterten Uferböschung am Fließgewässer schwierig dar. Eine chemische Bekämpfung am Gewässer scheidet aus. Gleichwohl bewirken die derzeit durchgeführten Maßnahmen, dass dieses Vorkommen seit Jahren auf den bekannten Fundorten stagniert.

Umgang mit Hinweisen auf Riesenbärenklau innerhalb der Verwaltung

Bei Hinweisen auf Riesenbärenklau werden die Eigentümer der Flächen aufgefordert, die Pflanzen zu entfernen und zu entsorgen. Im Regelfall kommen die Eigentümer diesen Hinweisen nach. Bei besonders exponierten Funden wird entschieden, dass die Pflanzen aus Gründen der Gefahrenabwehr und/oder des Gesundheitsschutzes durch die zuständigen Stellen der Stadt sofort entfernt werden.

Hinsichtlich gelegentlich auftretender Vorkommen auf stadt eigenen Flächen sind die jeweiligen Bewirtschafter (EB Stadtgarten und Friedhöfe, Liegenschaftsservice u.a.) soweit sensibilisiert, dass zeitnah geeignete Bekämpfungsmaßnahmen ergriffen werden.

Zusammenfassung

Das naturschutzrechtliche und naturschutzfachliche Regelwerk befindet sich noch im Aufbau. In Bezug auf den Riesenbärenklau hat sich auf Grund der geschilderten Regelungen bei besonders exponierten Fundorten eine Verschiebung zur allgemeinen Gefahrenabwehr ergeben.

Hinweis:

Über das Auftreten des Schadorganismus Asiatischer Laubholzbockkäfer (ALB-Käfer), in Magdeburg, der auch als Invasive Art gilt wird anlassbezogen gesondert berichtet.

Holger Platz